
Antrag

der Fraktion der FDP

Impfen: Fürsorge für unsere Kinder und Schutz der Allgemeinheit!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert für das Land Berlin eine verbindliche Rechtsverordnung zu erlassen, die das Impfen von Neugeborenen und allen Kindern bis zum 6. Lebensjahr verpflichtend regelt.

Dabei möge der Senat folgende Punkte berücksichtigen:

1. Neugeborene und Kinder mit einer medizinisch nachgewiesenen Impfunverträglichkeit sind von der Impfpflicht ausgenommen.
2. Eltern müssen umfassend durch den Arzt aufgeklärt und beraten werden mit entsprechender Dokumentation des Aufklärungs- und Beratungsgesprächs.
3. Verpflichtende Impfungen sind nur diejenigen, die von der STIKO ausdrücklich empfohlen werden.
4. Das Impfen sollte im Rahmen der U-Untersuchungen durchgeführt und das Erinnerungswesen zu diesen, um den Punkt Impfung erweitert werden.
5. Bei Impfverweigerung soll ein Bußgeld erhoben werden.

Begründung:

Impflücken sind maßgeblich daran beteiligt, dass sich Krankheiten wie Masern oder Hepatitis überhaupt noch in der Gesellschaft ausbreiten können. Laut Robert-Koch-Institut haben sich rund 5 % der Bevölkerung gegen das Impfen entschieden, weitere 5 % haben die Impfungen im Laufe der Jahre versäumt. Eine weitere Gruppe darf sich aus medizinischer Sicht nicht impfen lassen wie Neugeborene oder Kind und Erwachsene mit Immundefekt. Dieser kleine Kreis, also Neugeborene und Menschen mit Immundefekten, stellt kein Problem dar, da er unter die sog. „Herdenimmunität“ fällt, vorausgesetzt die Impfquote sinkt nicht unter 90 Pro-

zente. Liegt die Rate darunter, kann sich der Krankheitserreger innerhalb der Bevölkerung ungehindert ausbreiten.

Eine Impfpflicht bei bestimmten (Infektions-) Krankheiten, wie Masern, Kinderlähmung, Tetanus, Diphtherie, etc. ist daher unumgänglich. Daher wird der Senat aufgefordert eine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des §20 Abs. 6 und Abs. 7 IfSG zu schaffen, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Es geht dabei um einen Ausgleich zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Zielsetzung, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen rechtzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Bei der Abwägung der Rechtsgüter, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, muss die Schwere der Gefahr sowie die Wahrscheinlichkeit einer Infektion berücksichtigt werden. Ferner muss diese Rechtsverordnung die Möglichkeit bieten, dass Neugeborene und Kinder vor Verabreichung der entsprechenden Impfungen auf Impfunverträglichkeiten hin untersucht werden, um möglichen Impfschäden vorzubeugen.

Berlin, 16. Januar 2018

Czaja, Kluckert, Fresdorf
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin